

Felix Hemmerli

Autor(en): **Schneider, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **17 (1894)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-984799>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Felix Hemmerli.

Von Prof. Dr. A. Schneider. (Rathhausvortrag.)

„Das Haus zum grünen Schloß, Hof des Propstes zum Großmünster 1337—1410. Hier wohnte 1430—1450 der Vorsteher der Stiftsschule, Magister Felix Hemmerlin.“

Diese Inschrift am Hause zum grünen Schloß neben dem Antistitium in unserer Stadt Zürich ist wohl allen Anwesenden bekannt. Und gewiß haben nur Wenige von Ihnen das geistvolle Bild Boszhard's in unserem Künstlergütli nicht schon gesehen, welches die in eben jenem Hause geschehene Gefangennahme Hemmerli's durch die Schwyzer darstellt, und uns den auf seine Bücher gelehrten Gelehrten, vielleicht nur etwas zu modern gedacht, seinen erbitterten Feinden gegenüber zeigt.

Gedenke ich ferner der anmuthigen Schilderung des „Lebens von Felix Hemmerli“, welche der Pfarrer und Dr. der Philosophie, Balthasar Meber, „neu nach den Quellen bearbeitet“, im Jahre 1846 herausgegeben hat, so möchte es mir fast als ein Wagniß erscheinen, von dieser Stelle aus noch über Hemmerli zu Ihnen zu sprechen.

Und doch hoffe ich mein Unterfangen vor Ihnen rechtfertigen zu können. Denn Hemmerli war bedeutend nicht als Pfarrer oder Philosoph, sondern als Jurist; er war Doktor — zwar nicht beider Rechte, aber des canonischen Rechts. Seine Schriften

lehnen sich an an diejenigen der großen Canonisten des 13. und 14. Jahrhunderts, und diese seine Bedeutung gerade konnte doch von Meber nicht gewürdigt werden. Gar wohl dazu befähigt war gewiß ein späterer Biograph Hemmerli's, der gelehrte und leider viel zu früh verstorbene Bischof von Basel, Fiala in Solothurn. Aber seine in der Zeitschrift „Arkundio“ Bd. I, pag. 281—792 veröffentlichte Arbeit hatte mehr die kulturhistorische als die canonische Bedeutung des Mannes zum Gegenstande; und sein Artikel über Hemmerli in der „Allgemeinen Deutschen Biographie“ mußte nach der ihm dabei gestellten Aufgabe nothwendig knapp und gedrungen ausfallen, wenn auch ja nicht verkannt werden soll, daß Fiala über den Aufenthalt Hemmerli's in Solothurn viel neues Licht verbreitet hat, wie er denn auch den nachherigen Untersuchungen des Sprechenden das größte Interesse entgegenbrachte, so lange es seine gerade während derselben zu Ende gehenden Kräfte irgend gestatteten. Auch die sehr verdienstliche Arbeit Prof. Hans Heinrich Bögeli's „Zum Verständniß von Meister Hemmerli's Schriften bis auf die Costnitzer Versammlung 1414“ schildert uns nicht den Juristen Hemmerli, sondern den Staatsmann und nie den Jüngling.

Als die ehrwürdige Universität Bologna sich rüstete, die Jubiläumsfeier ihres nicht weniger als 800jährigen Bestandes zu begehen, lag es für einen Abgeordneten ihrer hiesigen Schwesteranstalt nahe, das Leben und die Schriften des merkwürdigen Zürchers, der in Bologna seine hauptsächlichsten Studien gemacht hatte, zum Gegenstand einer der Jubilarin darzubringenden Festschrift zu wählen, und dabei nun einmal an der Hand der Fachwissenschaft tiefer auf seine am Ende des 15. Jahrhunderts gedruckten Arbeiten und die in unserer Stadtbibliothek, wie auf der Bibliothek der Kantonallehranstalten vorhandenen Hemmerlischen Handschriften einzugehen. Viel Schönes kam dabei unverhofft zu Tage. Und wohl das Werthvollste davon war das in der Samm-

lung der Antiquarischen Gesellschaft liegende, und einst von Dr. Ferdinand Keller gefundene Doktordiplom Hemmerli's selbst. Denn es ist dies das älteste Doktordiplom, das überhaupt in Original bis auf unsere Zeit gekommen ist.

Neue historische Publikationen kamen dabei trefflich zu Statten. Es waren die Akten der Universität Erfurt herausgekommen, und diejenigen der Deutschen Nation der Studenten zu Bologna und in beiden fand sich Hemmerli's Name. Und Roderich Stinking's eben erschienene Geschichte der populären Literatur des römisch=canonischen Rechts in Deutschland gab neuen Aufschluß über die canonistischen Werke jener Zeit.

Da wurden dem Besucher des Bologneser Jubiläums in Bologna selbst neue Ueberraschungen zu Theil. Der gelehrte und fleißige Leiter des dortigen Staatsarchivs, Commendatore Carlo Malagola, hatte zusammen mit Dr. Umberto Dallari und unterstützt durch das erzbischöfliche Archiv, durch die reichen Sammlungen der Grafen Malvezzi, de Medici und Anderer in aller Stille eine Ausstellung von Manuscripten aus der Vergangenheit der Universität veranstaltet, und auch da wieder fand sich eine Anzahl Hemmerli betreffender Notizen.

Endlich ist in neuester Zeit auch die im Jahre 1652 von Joh. Heinrich Heidegger verfaßte und seit mehr als 100 Jahren verlorene Biographie Hemmerli's wieder gefunden worden, und zwar im brittischen Museum in London, und ich verdanke der Güte eines jungen Gelehrten und der freundlichen Vermittlung meines Kollegen, Herrn Theodor Better, eine Abschrift derselben.

So darf es doch wohl als nicht ganz unpassend bezeichnet werden, auch einem weiteren Kreise für die Wissenschaft sich interessirender Männer und Frauen aus Hemmerli's Vaterstadt wieder einmal die Gestalt des eigenartigen Mannes mit Zuhülfnahme der neu gewonnenen Resultate vor Augen zu führen.

Felix Hemmerli — so schreibt er sich, nicht Hemmerlin — bezeichnet sich im Anfang des Jahres 1452 als 63 Jahre alt. Danach ist seine Geburt in die Zeit von Anfang 1388 bis Anfang 1389 zu setzen, und zwar gemäß dem damaligen Gebrauche, dem Kinde den Namen desjenigen Heiligen zu geben, an dessen Tage es geboren war, wahrscheinlich auf den Tag Felix und Regula, 11. September 1388.

Seine Jugend fällt in eine Zeit, da das geistige Leben in den oberdeutschen Landen im Niedergang begriffen war. Die Scholastik hatte den freien Geistesflug des 12. und 13. Jahrhunderts gehemmt. Vergeblich suchte das Konzil zu Konstanz neuen Schwung in das gesunkene religiöse Leben zu bringen.

Was aber die politische Lage betrifft, so waren durch die Schlachten von Sempach und Näfels und den Frieden mit dem Bruder und den Söhnen Herzog Leopold's von Oesterreich die Städte und Länder der Eidgenossenschaft in den ruhigen Besitz ihrer Eroberungen gelangt. Sie hatten auch versprochen, keine österreichischen Angehörigen außerhalb ihres Gebietes mehr in ihren Bund zu nehmen, wie das durch Schließung von Burgrechten mit Sempach, Rußwyl, Hochdorf, Niederurnen, Filzbach und anderen Orten geschehen war. Gegen die großen Mängel der Kriegszucht wurde 1393 der Sempacherbrief erlassen, und es sollte nach demselben keiner der Orte ohne gute Gründe wieder irgend einen Krieg beginnen. Im Jahre 1394 wurde der Friede mit Oesterreich auf 20 und im Jahre 1412 auf 50 Jahre verlängert, freilich dann aber schon 1415 von den Eidgenossen auf Befehl Kaiser Sigismund's gebrochen, da der Kaiser ihnen schrieb, daß eine Versammlung der Fürsten und vieler Lehrer zu Konstanz erkläre, die Eidgenossen seien verpflichtet, dem Rufe gegen Friedrich von Oesterreich zu folgen, und für den Fall der Weigerung mit Acht und Bann drohte, worauf dann allerdings jede der Städte sich beeilte, bevor die Andern dazu kämen, sich so

viel als möglich von dem vogelfreien österreichischen Gebiete anzueignen.

Den Anfang des 15. Jahrhunderts bezeichnen die Kriege der Appenzeller gegen den Abt von St. Gallen, der sammt seiner österreichischen Hülfe 1405 am Stoß geschlagen wurde. Der geheime Leiter der Bewegung war Landammann Ital Reding von Schwyz, der wahrscheinlich Oesterreich hinter den Adlerberg zurückzudrängen trachtete. Der Krieg gegen den Abt wurde zum Kriege gegen den Adel, gegen welchen die Appenzeller öffentlich die Leute aufriefen, Befreiung von Lasten und Frohndiensten versprechend, bis die Niederlage vor Bregenz und der Rechtspruch des Königs Ruprecht von der Pfalz im Jahre 1408 dem Kriege ein Ende machte. Die Eidgenossen alle außer dem Lande Schwyz hatten den Appenzellern im Anfang des Krieges das verlangte Landrecht verweigert und schlossen ein solches mit ihnen erst im Jahre 1411, Bern ausgenommen, das auch jetzt dem Bündniß fern blieb.

So fiel gerade in die Zeit der höhern Bildung Hemmerli's der Gegensatz zwischen den Schwyzern als Vertretern der demokratischen Partei und den Oesterreichern als Vertretern des aristokratischen Prinzips; und wir finden dabei Hemmerli auf Seite des letzteren. Diese Stellung und sein Haß gegen die Schwyzer ist für sein ganzes Leben bestimmend geworden.

Wie er zu dieser Stellung kam, ist freilich nicht ersichtlich. Von seiner Herkunft wissen wir nur das, was er selbst uns berichtet, daß er einem alten Zürcher Geschlechte angehörte, und seine beiden Eltern in Zürich verbürgert waren; jedenfalls aber müssen dieselben, wie aus zahlreichen Stellen seiner Schriften hervorgeht, wohlhabende Leute gewesen sein. Reber führt eine Anzahl Männer Namens Hemmerli an, welche in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Zunftmeister gewesen sind.

Gewiß besuchte er die Stiftsschule am Großmünster, an welchem ein Friedrich Hemmerli als Chorherr erscheint; denn er sagt, daß die ecclesia Thuricensis ihn gebildet habe generavit et regeneravit.

Die Akten der Universität Erfurt ergeben nun aber die auffallende Thatsache, daß Hemmerli schon mit 18 Jahren diese hohe Schule bezog. Die Matrikel derselben enthält unter dem Datum 1406, dem Rektorate des Theologen Joh. Wartberg, der am 18. Okt. dieses Jahres zum Rektor gewählt worden war, den Eintrag:

„Felix Hemerlyen zahlt 13 Groschen“ (die regelmäßige Immatrikulationsgebühr). Diese Universität war nur 27 Jahre vorher, durch Bulle des Papstes Clemens VII. vom Sept. 1379 gegründet worden. Sie war die 5. Universität in Deutschland, eine der freisinnigsten der damaligen Zeit. Gerade jetzt stand sie in hoher Blüthe. Auf dem Konzil zu Konstanz waren außer den ausgezeichneten Abgeordneten der Sorbonne zu Paris keine Namen so gefeiert, wie die der beiden Vertreter der Schule von Erfurt, des Joannes Zachariae und des Angelus Dobelin.

Lange verweilte Hemmerli indessen nicht daselbst; denn er schreibt in einer seiner Schriften, zu seiner Zeit sei in Bologna Antonius de Butrio gewesen; dieser aber ist schon am 4. Okt. 1408 gestorben; also muß Hemmerli schon vorher dort eingetroffen sein. Freilich erscheint sein Name um diese Zeit in den Akten der germanischen Nation zu Bologna nicht; indessen zeigte die Ausstellung im Staatsarchiv, daß gerade im Jahre 1407 Reformen in den Studienordnungen zu Bologna vorgenommen wurden, und es ist möglich daß um diese Zeit die Matrikel noch anders geführt wurde, als es später der Fall war, und so sein Name für uns verloren gieng.

Aus diesem seinem Aufenthalte in Bologna erzählt uns Hemmerli folgende kulturhistorisch merkwürdige Geschichte:

„Zwischen Siena und Perugia liegt ein Gebirge mit sehr hohen Alpen und tiefen Thälern, gewöhnlich Berg der Sibille geheissen und zu der Stadt Nursia und der Burg Montfort gehörend. Ich habe selbst gesehen und von Andern gehört, daß darin Höhlen und Grotten sich finden, durch die man weit in den Berg hineindringen kann, und so auch in den Theil des Berges, welcher gemeiniglich Venusberg genannt wird. Als nun der Papst Johann XXIII. in Bologna Hof hielt, sah ich einen Mann aus dem Lande der Schwyzer, welcher der Pönitenz wegen sich daselbst befand und angelegentlich beichtete (firmiter confitebatur), daß er in genannten Bergen bei den Frauen und Weiblein ein Jahr zugebracht habe. Von Neue übermannt und zerknirscht, erhielt er durch meine Hand die Wohlthat der Absolution in der Kirche San Petronio von einem Beichtiger des Papstes“. Es folgt dann ein ausführlicher Bericht darüber, wie dieser Schwyzer in den Venusberg gelangt sei, und wie er daselbst sein Jahr herrlich und in Freuden verlebt habe. Der Schluß lautet:

„Genannter Schwyzer erkannte seine schwere Sünde und beichtete mit Schmerzen. Er sagte, daß, als er mit Andern zusammen hineingegangen sei, er auf die göttliche Gnade und Barmherzigkeit und die Hülfe der seligsten Jungfrau und aller Heiligen Verzicht geleistet habe und bekräftigte Alles mit aufgehobenen Händen, und schließlich erhielt er mit zerknirschem Herzen in genannter Kirche die Gnade der Absolution“.

Im Anfang des Jahres 1412 verließ Hemmerli Bologna wieder. Er wurde in der Mitte der Fastenzeit dieses Jahres Canonicus des Stiftes zu St. Felix und Regula in Zürich. Zwar war er erst 23 Jahre alt; aber es wurde damals bei Besetzung der Kirchenämter überhaupt mehr auf Gunst als auf Erfahrung und Reife des Urtheils gesehen; bemerkt doch J. J. Hottinger in seiner Kirchengeschichte, es seien damals selbst Bischöflicher oft jungen Knaben anvertraut worden, solchen die noch

in die Schul gegangen und unter der RUTH gewesen, und dergleichen Knaben seien auch zu Zürich am Chorherrenstift befördert worden. Denen gegenüber war Hemmerli doch schon ein erwachsener, wissenschaftlich gebildeter Mann.

Der Bischof Heinrich von Konstanz hatte schon im Jahre 1368 auf den Wunsch des Rathes zu Zürich gestattet, daß denjenigen Chorherren von Zürich, welche sich auf hohen Schulen aufhielten, während ihrer ganzen Studienzeit die Einkünfte ihres Canonicates zukommen sollten. Und so finden wir denn in der Matrikel von Erfurt folgenden Eintrag:

„Im Jahre des Herrn 1413 am Tage der sel. Apostel Philippus und Jakobus (1. Mai) wurde zum Rektor der Universität gewählt:

Christianus Borntzin von Wolhusen, unter welchem Folgende immatrikuliert worden sind:

Felix Hemmerlin zahlt nur 8 Gr., da er schon einmal, unter Joh. Wartberg, immatrikuliert worden“.

Hier erlangte nun Hemmerli seine erste wissenschaftliche Würde, er wurde Baccalaureus des canonischen Rechts. Es setzte dies ein canonisches Studium von 4 Jahren voraus, und ein bestandenes Examen, und gab dem Ernannten das Recht, über einen kleinen Abschnitt des corpus juris canonici, den ihm derjenige Doktor, welcher ihn promovirt hatte, anwies, öffentlich Vorlesung zu halten.

Von Erfurt erzählt uns Hemmerli in seinen Schriften wenig; wir lesen nur etwa die sonderbare Notiz, daß nach einer alten Stadtordnung Erfurts im dortigen Stadtrathe keiner haben dürfen, welcher den Vornamen Peter trug (wahrscheinlich wegen der Verleugnung des Herrn); oder an einer andern Stelle, es habe in Erfurt ein Weib einen Teufel im Leibe gehabt, welcher deutsch, lateinisch und böhmisch gesprochen habe u. dgl.

Wie lange Hemmerli hier weilte, wissen wir nicht; wir finden ihn aber fünf Jahre später, am 9. Sept. 1418, als Zeugen bei der Incorporation der Pfarrkirche Rohrdorf in das Spital Baden, wie Fiala nachgewiesen hat.

Mittlerweile war das große Konzil zu Konstanz eröffnet worden, und Hemmerli schreibt später einmal über dasselbe:

„Das Konstanzer Konzil, an welchem ich gewesen bin und so viel Hohes und Freches bei reichen und höheren Prälaten der Welt gesehen habe.“ Wann dies gewesen sei, können wir nicht bestimmt entscheiden. Nur so viel kann gesagt werden: Hemmerli spricht zweimal von Johannes Huß, indem er ihn mit dem „Priester und Ketzer Arius“ der römischen Kaiserzeit auf gleiche Linie stellt. Von Hussens Verurtheilung und Verbrennung sagt er nichts, trotz mannigfacher Gelegenheit, und ich vermute daher, daß er dabei nicht gegenwärtig war. Sie fand bekanntlich im Ostern 1415 statt, und Hemmerli hielt sich um diese Zeit wohl noch in Erfurt auf. Über die Absetzung des Papstes Johann XXIII. spricht er sich ausdrücklich nur auf Grundlage der Akten des Konzils aus. Er sagt, wenn das Konzil diesen nicht getreulich abgesetzt hätte, würde Gott selber dem Papst den Prozeß gemacht haben; Johann sei wegen seiner Extravaganzen abgesetzt worden; seinen Vorgänger Alexander habe er in Bologna vergiften lassen; er sei ein Neapolitaner gewesen und habe bisweilen, während er Messe lesen mußte, seinem administrirenden Caplan, einem Landsmann, auf neapolitanisch die ärgsten Flüche gesagt, wie „in hundert Teufel Namen“ u. dgl.

Auch auf die Geistlichkeit des Sprengels von Konstanz ist er schlecht zu sprechen; er sagt, die auf dem Concil versammelten Astronomen hätten herausgefunden, daß diese Gegend hauptsächlich unter der Herrschaft des liederlichen Planeten Venus schmachte; und über die italienischen Geistlichen geht's noch schlimmer her. Ganz besonders aber wendet er sich gegen die Bettelmönche.

In den letzten Monaten des Jahres 1421 wurde Hemmerli Propst des St. Ursusstiftes zu Solothurn. Am 26. Juli 1422 versammelte er zum ersten Mal das Kapitel desselben.

Im gleichen Jahre finden wir ihn auch als Vertreter des Stiftes zum Grossmünster bei der Incorporation der Kirche von Dällincon. Dann aber verschwindet er von beiden Stiften, und wir sehen ihn zum zweiten Male, und zwar zum Abschlusse seiner Studien, auf der Reise nach der Universität Bologna.

Als 19jähriger Jüngling war er einst in diese erste Universitätsstadt der Welt eingezogen. Jetzt, ein reicher Mann, 34 Jahre alt und schon Propst eines angesehenen Kapitels, ritt er wieder als einer der fahrenden Scholaren über den St. Gotthard den sonnigen Gefilden Italiens und den althrwürdigen Hörsälen der „glorreichen Mutter der Studien“, wie er selbst Bologna nennt, entgegen. Es gibt keine seiner größeren Schriften, in welcher er nicht ein- oder mehrmals ausspräche, wie gern und mit welcher Begeisterung er da verweilte und sich zu den Söhnen der Alma mater studii Bononiensis zählte. Noch als ein Sechszigjähriger wird er wieder jung in der Erinnerung an seinen dortigen Aufenthalt und bricht in Sätze aus, wie:

„Als ich süß am Busen der Mutter Bologna lag“

oder

„als mir Trost und Ruhe wurde in der herrlichen Schule Bolognas“.

Sehen wir uns zunächst die Stadt an, wie Hemmerli sie fand.

Schon 50 Jahre früher als in Zürich hatten daselbst Geschlechter und Bürger im Streite gelegen. Und wie später in Zürich, so hatte auch dort dieser Streit mit dem Siege der Bürger geendigt. Der Kampf der Welfen mit den Ghibellinen, hier der Maltraversi mit den Scacchesi, insbesondere des Geschlechtes der Malvezzi mit dem der Bentivoglio — angeblich Nachkommen

König Manfreds, der in Bologna gefangen gehalten worden war und nun Signori der Stadt, hatte das Emporkommen der Republik nicht gehemmt. Es hatte sich in ihr ein lebhafter Bank- und Geldwechselverkehr entwickelt, der große Reichthümer brachte, namentlich im Hause der Pepoli, und der Stadt schon manche Annehmlichkeit verschafft hatte, welche anderen Städten erst lange nachher zu Theil wurden. Seit 1356 erscheinen Schlaguhren auf ihren Thürmen; die Straßen sind gepflastert, Feuerwächter patrouilliren durch die Nacht; es erheben sich Spitäler, an denen Aerzte angestellt sind, welche ein hohes Taggeld erhalten. Es werden aber auch Luxusgesetze erlassen, und zwar von der Stadtbehörde, nicht von der Kirche. 1376 war Bologna, die zweite Stadt des Kirchenstaates, von dem päpstlichen Reiche abgefallen und hatte sich unabhängig gemacht. Freilich blieb noch manches Barbarische zurück. So schreibt Hemmerli:

„In Bologna ist ein sehr großes Haus nahe Santa Maria maggiore, welches Geister dermaßen besetzt hielten, daß lange Zeit hindurch Menschen nicht darin wohnen konnten.“

Ferner:

„Es ist in der Stadt ein Spital, genannt ‚zum Tod‘; in demselben werden alle Kranken, auch die Sterbenden, aufgenommen. Dasselbst befindet sich ein großer unterirdischer Keller, mit einem eng schließenden Deckel verschlossen und wie ein Friedhof konsekrirt. Wenn nun ein Armer im Spital gestorben ist, wird er schnell da hinunter geworfen und der Deckel wieder geschlossen.“ Es mag dies eine Reminiscenz aus dem Jahre 1423 sein, in welchem, wie Muratori berichtet, in der Stadt eine schreckliche Pest herrschte, der man vergeblich durch Prozessionen Einhalt zu thun suchte.

Aus der Umgegend der Stadt berichtet er:

„Zwischen Bologna und Pistoja bei einem Castel ist ein ähnlicher Berg wie der Pilatus bei Luzern und ein See, aus

welchem wie aus dem Pilatussee schreckliche Stürme aufsteigen, wenn man Steine hineinwirft.“

Die Bewohner der Stadt stehen bei ihm in bestem Andenken. Er schreibt:

„Wir erfuhren von der Kanzlei des bischöflichen Konfistoriums in Bologna, daß ein Jahr lang keine Klage auf Trennung einer Ehe (super foedere matrimonii) anhängig gemacht wurde, obgleich bisweilen über Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft und geistlicher Verwandtschaft (zwischen Konfirmanden oder Taufpathen) gestritten wurde; und es ist die Wahrheit, daß hauptsächlich in Rom, aber auch in Bologna und den meisten anderen Städten Italiens die Frauen, Jungfrauen und Töchter züchtig und wohl gezogen, unehrenhafter Annäherung unzugänglich sind, obgleich hin und wieder heimliche Stellbichein stattfinden. . . . Die Eheschließung findet gemäß dem canonischen Recht so statt, daß der Mann vor gehörigen Zeugen und unter den nöthigen Feierlichkeiten zur Jungfrau sagt: „Im Namen des Herrn will ich N. N. dich A. A. zur rechtmäßigen Gattin haben“, worauf sie erwiedert: „und ich dich zum rechtmäßigen Mann“.

Bekanntlich waren die Zinsgeschäfte vom canonischen Rechte verboten; sie wurden aber doch auch in den Kreisen der hohen Schule betrieben; freilich sagt Hemmerli: „Wer öffentlich Zinsen nimmt, wird nach rechtlicher Vorschrift nicht in geweihter Erde bestattet in ganz Deutschland, in Rom, in Bologna und an vielen anderen Orten Italiens“.

Eine Straßenscene aus seiner Bologneser Studienzeit erzählt er wie folgt:

„In jenen Tagen hörte ich eine von den vielen Predigten des jetzt canonisirten Bruders Bernardinus, in welcher er schrecklich über die Spieler und den Gebrauch der Würfel loszog. Das hörte auch ein gewisser Johannes Ortulanus, ein braver Mann. Und während er noch ganz unter dem Eindruck der

Predigt nach Hause gieng, traf er auf zwei Bologneser Bürger, welche am Festtag bei ihren Wohnungen Würfel spielten. Von heiligem Eifer ergriffen, packte er sie, schmiß sie zu Boden und warf Würfel und Karten auf die Erde. Die beiden aber hinwieder fuhren wüthend über Ortulanus her, wälzten ihn in dem gerade an jener Stelle der Straße besonders dicken Straßenkoth, und traten ihn mit Füßen. Er aber rief beständig mit sanfter Stimme: Geduld! Geduld! und mit diesem beständigen Aufsetzrollte er sich, bis zur Unkenntlichkeit beschmutzt, nach Hause. Sowohl seinen Nachbarn aber, die ihn befragten, als auch öffentlich erklärte er, daß er mit seinem Dreinfahren gefehlt habe und mit Recht gestraft worden sei, darum auch habe er sich geduldig gefügt bis zuletzt. Das wurde dem Bernardinus hinterbracht; dieser züchtigte in der nächsten Predigt die beiden Bologneser gehörig; sie baten ihn um Verzeihung und erhielten dieselbe auch."

Wichtiger ist folgende Scene, die er erzählt:

In Bologna stand einmal am Bette eines sterbenden reichen und mächtigen Mannes ein Mönch und wies ihm die Wege zur Seligkeit. Der Reiche gab mit Augen und Händen seine herzliche Zustimmung zu erkennen; und zuletzt sagte der Mönch zum Sterbenden in Gegenwart seines Sohnes: „Und du gibst 10 ₰ den Carmeliterinnen?“ Jener antwortete: „Ja guter Vater“. „Ferner 10 ₰ den Predigermönchen?“ „Ja guter Vater“; „und 10 ₰ den Minoriten?“ „Ja guter Vater“. Und so sprach der Mönch weiter fast von allen Mönchsorden der Stadt. Als aber der Sohn hörte, daß der Vater ungewöhnlich viel und gegen seine Natur vergabte, fragte er ihn: „Und soll ich den Mönch da die ganze Treppe hinunter werfen?“ worauf jener: „Ja guter Sohn“. Der Sohn sah also, daß sein Vater ganz ohne Bewußtsein gesprochen hatte und der Mönch machte sich so schnell er konnte aus dem Staube.

Wenn diese Geschichte auch nicht buchstäblich richtig sein sollte, so zeigt sie doch, was man sich in Bologna erzählte.

Savigny weist darauf hin, daß die Universitäten damals in der Reihe der Bildungsmittel eine weit wichtigere Stelle einnahmen, als heute, weil die ungeheure Masse der heute überall verbreiteten Bücher fehlte. Eine Folge davon war, daß man weit länger als jetzt studirte, und daß viele unter den Studirenden durch ihr reiferes Alter, wie durch ihren Rang, ihre Aemter und Würden ein Ansehen erhielten, das auf den ganzen Stand zurückfiel und wovon sich heute nichts Aehnliches mehr findet, und beides trifft bei unserem Hemmerli vollkommen zu. Welches Selbstgefühl, sagt Savigny, mußte mit Grund damals in den Lehrern, welcher Ernst und Eifer in den Schülern erweckt werden, die vielleicht Europa durchzogen hatten, um einen nicht geringen Theil ihres Lebens in der Schule zu Paris oder Bologna zuzubringen! Bildete doch Bologna das Muster für die Rechtsschulen Italiens, Spaniens, Frankreichs, wie Paris mit seiner strengeren Abhängigkeit der Schüler das Muster für die Schulen der Theologie in Deutschland und England.

Bei diesem Bestande der Schülerschaft wird es begreiflich, daß in Bologna die Studenten es waren, die durch Abgeordnete aus ihrer Mitte zusammen mit dem abgehenden Rektor den neuen Rektor wählten, dem die Professoren (Doctoren genannt) jedes Jahr Gehorsam schwören mußten. Ja es bedurften die Lehrer, wenn sie eine Reise machen wollten, welche länger als 8 Tage dauerte, der Zustimmung der Studenten. Der Rektor konnte Doktor oder auch bloßer Scholar, Student, sein, nur nicht Klostergeistlicher, nicht verheirathet, nicht unter 25 Jahre alt; er mußte ferner ein hinreichendes Vermögen besitzen, und wenigstens 5 Jahre lang auf eigene Kosten die Rechtswissenschaft studirt haben.

Die Rechtsschule war getheilt in zwei Universitäten, die der Citramontani und die der Ultramontani, von denen jede ihren eigenen Rektor wählte. Daneben bestand eine Universität der Artistæ, Schüler der sieben freien Künste, Philosophen und Aerzte, und seit 1360 eine theologische Schule nach dem Muster der Schule von Paris.

Volles Bürgerrecht in den juristischen Universitäten hatten ursprünglich nur die fremden Scholaren, erst später auch die aus Bologna selbst. Die Versammlung der Studenten, vom Rektor berufen, war die eigentliche Universitas.

Jede der Universitäten zerfiel in Nationen je nach dem Geburtsort der Scholaren. Unter diesen hatte die der Alamanni, zu welcher Hemmerli gehörte, vor allen andern große Vorrechte; sie mußten nur ihren eigenen, von ihnen speziell gewählten Procuratoren, nicht dem Rektor der Universität, Gehorsam schwören, und standen auch unter deren Gerichtsbarkeit, nicht wie die übrigen Studenten unter derjenigen des Rektors.

Je auf ein Jahr wählten die beiden Universitäten gemeinsam einen Notarius, und jede für sich einen Bidellus, wie auch die Doktoren der wichtigeren Lehrstellen ihren eigenen Bidellus hatten, der von den Studenten honorirt wurde.

Die Stadt Bologna hatte ihre Lehrer und Schüler mit besonderen Rechten und Freiheiten ausgestattet. 1417 hatten die Professoren allgemeine Befreiung von allen bürgerlichen Lasten erhalten; die fremden Lehrer und Scholaren sollten von Alters her wie Bürger von Bologna behandelt werden, und vom 14. Jahrhundert an erhielt der fremde Professor durch die Anstellung in Bologna zugleich das Bürgerrecht der Stadt. Es wurde ferner den Lehrern und Scholaren für Raub und Gewaltthätigkeit von der Stadt selbst Entschädigung für den Fall zugesichert, daß die Thäter sie nicht leisten könnten.

Die Anstellung und Besoldung der Lehrer geschah ursprünglich nur auf ein Jahr, die Wahl ursprünglich durch die Studenten. Aber immer mehr wurden jene von der Stadt gewählt, die sie besoldete, und so wird im Jahre 1420 unter 21 juristischen Lehrern nur bei einem erwähnt, daß er von der Universität gewählt sei. Statt dessen finden sich 6 besoldete Lehrstellen für Scholaren, welche jährlich durch Wahl besetzt wurden.

Der regelmäßige Kurs der Vorlesungen war ganzjährig; er begann am 19./20. Okt. und dauerte bis zum 7. Sept.

Hemmerli sagt uns, daß er in den Zwanzigerjahren immatrikulirt worden sei, als das Rektorat der Ultramontani der deutsche Erb-Reichsmundschenk Albertus von Limpurg, Canonicus von Mainz und Würzburg, bekleidet habe. Wir finden nun in den Akten der Universität unterm 3. Juli 1423 und 21. Febr. 1424:

Albertus Fridericus Senchius de Alemania, Graf zu Porlin, des römischen Königs pincerna (Mundschenk) und Rektor der Ultramontani des römischen und canonischen Rechts in Bologna. — Auch dieser hatte zuerst, 1417, zu Erfurt studiert, wo er mit seinem Diener Walterus von Lymburg in der Matrifel erscheint, und war dann 1421 in das Studium zu Bologna eingetreten.

So ist also Hemmerli wahrscheinlich im Oktober 1423 zum Beginn des Studienjahres an die Hochschule gekommen.

Die alemannische Nation daselbst bezeichnet den Eintritt Hemmerlis mit den Worten:

„Erhalten von dominus Felix canonicus zu Zürich und Propst zu Solothurn 19¹/₂ Goldgulden“. Dazu kommt im Jahre 1424:

„Stem von Herrn Felix 20 Bologneser“.

Hemmerli war übrigens keineswegs der erste Geistliche des Zürichgaues, der seine Studien auf der Rechtsschule zu Bologna machte. Wir finden daselbst schon 1316 Johann und Heinrich

Peregrinus von Zürich, 1318 Ulrich Bink, Canonicus zu Zürich, 1333 Caplan Heinrich von Zell, 1335 Felix Stucki von Winterthur, 1381 Conrad Holzach, Pfarrer in Bülach u. a.

Wie die andern Studierenden jener Zeit, so schloß auch Hemmerli sich vorzugsweise an Einen Lehrer an, und zwar an den Bologneser Doktor Johannes Andreas de Calderini, Generalvikar des dortigen Bischofs, der seit 1410 canonisches Recht las, 1431 auch Doktor des römischen Rechts wurde und 1437 starb.

Hemmerli erzählt, zur Zeit seines Aufenthaltes in Bologna sei ein flandrischer Student (Flammingus scolaris) zum Rektor der Ultramontani gewählt worden. Dieser habe seiner Zeit, um eher zum Doktor promoviert zu werden, den Mund sehr voll genommen, wie er den für ihn stimmenden Doktoren kostbare Talare von Scharlach schenken werde. Sobald er aber die Doktorwürde empfangen habe, sei er verschwunden, und habe weder den Doktoren noch auch nur den Bedellen auch nur das bezahlt, was zu zahlen gewesen sei. Diese haben sich dann bei der deutschen Nation darüber beschwert, man habe ihnen aber geantwortet: „Er ist ein Flandrer“. Wir sind nun in der Lage, an der Hand der Akten des Staatsarchivs zu Bologna zu sagen, wer dieser Rektor war: der spectabilis et generosus dominus Goswinus Silvestris.

Außer Calderini trifft Hemmerli in Bologna noch eine Reihe der bedeutendsten Juristen jener Zeit, und er liebte es bis in sein hohes Alter, hin und wieder von ihnen zu sprechen. Da ist der gelehrte Petrus Aristotiles, Doktor des römischen Rechts, der im Jahr 1432 starb; ferner Johannes Salicetus, Archidiacon, Doktor beider Rechte; der Doktor juris utriusq. Antonius de Albergatis, und Bernardus de Lamola, Doktor des römischen Rechts. Sie alle erscheinen in Hemmerlis Doktordiplom.

Weitere große Bologneser Doktoren seiner Zeit feiert er mit den folgenden Worten:

„Balbus sagt, daß vor dem einfachen Döckerlein (doctorellus) wie ich es bin der Offizier (miles) den Vorrang habe, im Sitzen sowohl wie im Gehen; anders aber bei den berühmten Gelehrten, wie in unserer Zeit den Bologneser Bürgern Bartholomeus de Saliceto, Johannes de Ymola, Petrus de Ancharano, Antonius de Butrio, Florianus Sampieri, und das Alles mit Recht, denn der ist immer mehr zu ehren, der selber etwas geleistet hat, und so ist es auch in der That auf der Universität Bologna gehalten worden“. Wir kennen diese Gelehrten auch aus anderen Nachrichten wohl; es würde aber zu weit führen, darauf hier näher einzutreten. Nur über Ancharanus mag etwa noch gesagt werden, daß die Akten der germanischen Nation zu Bologna den Eintrag enthalten:

„Der hochberühmte Lehrer Petrus de Ancharano richtet in Bologna einen Kurs ein für arme Jünglinge, welche daselbst den Studien obliegen“.

Schulte sagt von ihm: „er genoß einen europäischen Ruf; alle Zeitgenossen rühmen seine ungeheure Gelehrsamkeit, praktische Einsicht und Rechtschaffenheit“.

Unter den prachtvollen Grabdenkmälern, mit denen Bologna mitten in der Stadt seine verstorbenen Juristen ehrte, befindet sich auch das seinige.

Gelegentlich gibt uns Hemmerli auch höchst interessante Notizen über berühmte Bologneser Juristen aus früherer Zeit, und hier steht ihm obenan der große Canonist und Freund Petrarca's, Joh. Andreae, der am 7. Juli 1348 in Bologna verstorben war. Hemmerli sagt, Andreae sei für die Juristen das gewesen, was Thomas von Aquino für die Theologen. Joh. Andreae sei in seiner Geburtsstadt Bologna verfolgt, zwei seiner Söhne, von denen der eine noch bedeutender als er selbst zu werden versprochen, seien hingerichtet, er selbst verbannt worden, und habe dann, allgemein hochverehrt, in Padua seinen Lehrstuhl auf-

geschlagen. Andreae hatte 4 Söhne, und die beiden andern sind nach Savigny nach seinem Tode auch noch enthauptet worden, wie Muratori schreibt, weil ihnen zur Last gelegt wurde, sie hätten an einer Verschwörung theilgenommen, in welcher sie übernahmen zu rufen: Es lebe das Volk, Tod den Nepoli.

Als Andreae einst — erzählt Hemmerli — als Mitglied einer Gesandtschaft der Bologneser vor dem Papst Joannes XXII. im Kreise seiner Kardinäle erschien, warf dieser ihm zornig vor, er selber habe an einer Verschwörung Theil genommen, welche zum Ziel gehabt habe, daß die Gemeinde Bologna das Joch der Herrschaft der römischen Kirche gänzlich abschüttle. Andreae sah sofort ein, daß einer seiner Collegen, ein adliger und in höchstem Rufe stehender Mann, der dabei stand, der Urheber dieser Beschuldigung sein müsse. „Heiliger Vater“, erwiderte er, „wenn so etwas geschehen wäre, was ferne von mir sei, „so hätte es doch nur durch den Bericht eines Menschen Dir zu Ohren kommen können. Aber der, der so etwas hinterbracht hat, würde, auch wenn es wahr wäre, ein Verräther und Meineidiger sein und die Schande seiner eigenen Schurkerei erzählen, darum ist ihm nicht zu glauben. Denn das — für die Verschwörung gebrauchte lateinische — Wort consilium kommt von con und sileo, heißt also zusammen schweigen, nun hat er geredet. Hat er aber nicht die Wahrheit gesagt, so ist er ein Lügner. Wie man also die Sache auch wenden mag, so ist er jedenfalls keines Glaubens würdig.“ Dann führte er berühmte Stellen beider Rechte an, und so entran er der Anschuldigung jenes Feindes.

Wirklich losgetrennt vom Kirchenstaate wurde Bologna erst 1376, also lange nach Andreae's Tode; es muß sich also die Nachricht auf einen früheren, angeblichen oder wirklichen, Versuch der Lostrennung beziehen.

Wir finden Hemmerli in Bologna eifrig mit dem *corpus juris civilis* beschäftigt; seine späteren Schriften zeigen große Vertrautheit mit demselben; freilich sind seine Citate nicht immer genau, manchmal offenbar nur aus dem Gedächtniß aufgenommen. Die griechischen Stellen citiert er nicht; es war die Zeit, da gesagt wurde: „Was griechisch ist, wird nicht gelesen“. Und doch scheint er griechisch verstanden zu haben, denn er führt griechische Etymologien an, freilich wunderbarlich genug, wie es eben an der Zeit lag, z. B.

monos griechisch = allein,

achos „ = Traurigkeit

also monachos = der allein Traurige, der Mönch, oder

dromos griechisch = der Lauf,

ares „ = mars, der Tapfere

also dromedar = das tapfer Laufende.

Fiala erwähnt im *Urkundio* eine im St. Ursusmünster zu Solothurn liegende Bibel, welche von Hemmerli geschriebene Verdeutschungen griechischer Wörter enthält. Daneben erscheinen nach einer Mittheilung von Dr. Meisterhans auch deutsche Übersetzungen von über 100 hebräischen Wörtern, alles mit Hemmerli's Monogramm und dem Namen Xilef versehen. Hemmerli sagt auch an einer Stelle:

„3 Sprachen sind es, die auf dem ganzen Erdkreis am meisten hervorragen: Hebräisch, Griechisch und Latein; denn in diesen 3 Sprachen ist von Pilatus die Inschrift auf das Kreuz Christi gesetzt worden. Die klarste aber und wohltonendste der Sprachen aller Völker ist die griechische, die allgemeine sowohl als auch ihre Dialekte, der attische, der dorische, der jonische und der theolische“.

Neben dem römischen erscheint in seinen Citaten das longobardische Recht; und zahllos sind die von ihm angeführten Stellen aus den Schriften der großen Interpreten des *corpus juris*,

der Glossatoren, eines Azo, Bartolus, Balbus, Accursius u. v. a. Sie verrathen eine ungeheure Belesenheit. Freilich wird dabei in scholastischer Weise oft eine Stelle angerufen für etwas, wofür sie dem Sinne nach ganz und gar nicht paßt und nur etwa im Wortlaut einen Anhaltspunkt bietet.

Aber noch viel größer ist Hemmerli's Belesenheit im corpus juris canonici und dessen Glossen, von denen er am meisten die Werke des Thomas v. Aquin citiert.

In einer auf der Zürcher Kantonalbibliothek aufbewahrten Handschrift eines Werkes von Hemmerli hat hie und da am Rande eine, wohl protestantische, Hand des 16. Jahrhunderts den Verfasser von seinen zahlreich citierten Autoren weg auf das Evangelium verwiesen. Da heißt es z. B. bei einer Frage, welche Hemmerli stellt und beantwortet:

„Es antwortet dir, mein Felix, Christus selbst Matth. V; diesen höre, nicht den Thomas oder einen andern!“

Und am Schlusse, zu den Worten Hemmerli's:

„Denn Alle sind wir Kinder des Papstes“

schreibt die Hand:

„Kinder des Papstes, des Papstes, Kinder des Papstes, also nicht Christi und Gottes, Joh. 1!“

Zu den Worten Hemmerli's:

„In dem beseligenden corpus juris canonici“

ist angemerkt: „unseligen“.

Hemmerli hat nicht mehr die Blüthe, ja nicht mehr die Nachblüthe der Schule von Bologna gesehen, aber er ist in seinen Studien stets auf die Schriften jener Zeit zurückgegangen. Auch die Klassiker des Alterthums hat er eifrig studiert. Fiala wundert sich mit Recht über sein barbarisches Latein, das „seine Studien in Bologna und seine fleißige Beschäftigung mit den Schriften der alten Römer verleugnet und gegen die klassische Eleganz italienischer und französischer Zeitgenossen scharf absticht“, über

feinen schwerfälligen verworrenen Styl. Dagegen werden wir das Überladen der Sätze, die Pleonasmen u. dgl. wohl auf Rechnung der Zeit schreiben dürfen, welche dem Humanismus vorangieng, aber auch zu demselben führte.

Wie schon erzählt, erlangte Hemmerli zu Bologna die Doktormürde im canonischen Recht. Bevor ich indessen auf seine Promotion eintrete, mag eine kurze Wiedergabe der Nachrichten, welche uns Savigny über die Bologneser Doktoren gibt, am Platze sein.

Der Canonist mußte, um zum Examen zugelassen zu werden, beschwören, daß er 6 Jahre lang studiert habe. Darauf erwählte er sich einen oder mehrere Doktoren, die ihn dem Archidiaconus präsentierten. Er hatte zwei Examina zu bestehen, zuerst eine Arbeit über zwei aufgegebenen Stellen zu schreiben und zu vertheidigen, wobei die mit ihm disputirenden Doktoren schwören mußten, daß sie sich nicht mit dem Candidaten verabredet haben, auf der andern Seite aber den Candidaten freundlich wie ihren eigenen Sohn behandeln sollten. Wurde das Examen gut bestanden, was nicht immer der Fall war, so hieß der Geprüfte Licentiat. Wenige Tage nachher fand die Hauptprüfung in der hohen Domkirche San Petronio zu Bologna statt, in welche man sich in feierlichem Zuge begab. Der Licentiat hielt daselbst eine Rede und eine juristische Vorlesung, über welche dann die Scholaren (nicht die Doktoren) mit ihm disputirten. Darauf folgte eine Rede des Archidiaconus oder des Doktors, den er dazu delegirt hatte, worin der neue Doktor proklamirt wurde. Dem Proklamirten wurden die Insignien seiner neuen Würde überreicht, nämlich ein Buch, ein Ring und der Doctorhut (Baret) und er erhielt den Doctorfuß. Dann schwor er dem Collegium der Doktoren, daß er diesem sowie dessen einzelnen Mitgliedern und seinen Statuten nicht entgegen handeln wolle, worauf man die Kirche wieder in feierlichem Zuge verließ.

Die Doctoren hatten das Recht, ohne Einschränkung zu lehren, nicht nur in Bologna, sondern nach päpstlichen Verordnungen auch an anderen Rechtsschulen. Viele von ihnen aber verpflichteten sich, nach im Staatsarchiv zu Bologna liegenden Urkunden, nicht anderswo zu lesen als nur in Bologna.

In diesem Archiv findet sich nun folgender Eintrag:

„1424, Donnerst. 7. Sept. Dominus Felix de Turegho (Zürich) de Alamannia wurde zum ersten Examen vorgestellt von Petrus Aristotiles, durch die vortrefflichen Doctoren beider Rechte Antonius Albergatis und Joh. Andr. de Caldarinis geprüft und mit allseitiger Zustimmung approbirt“.

Mit diesem Tage also wurde Hemmerli Licentiatus. 4 Tage später erfolgte die feierliche Promotion in San Petronio. Das Staatsarchiv enthält darüber die Notiz:

„Promovirt die Herren Felix de Alemannia im canonischen Recht und Martinus, Canonicus und Decanus von Regensburg ebenfalls im canonischen Rechte“.

Dom. Joh. Andr. de Caldarini gab ihnen die Insignien in seinem Namen und demjenigen des Antonius de Albergatis.

Im Sommer 1846 fand Dr. Ferd. Keller das Doctor-diplom Hemmerli's in dem Einbände eines der Rechnungsbücher des Chorherrenstiftes zu Zürich vom Jahre 1468. Es war also dieses werth- und ehrenvolle Dokument nach der Entführung Hemmerli's durch die Schwyzer von seinen erbitterten Gegnern am Chorherrenstift keines besseren Looses würdig gefunden worden, als zum Einband einer Gutsrechnung des Stiftes verwendet zu werden. Wir aber dürfen dafür dankbar sein, denn gerade diese Verwendung hat uns das äußerst merkwürdige Dokument bis auf diesen Tag erhalten. Leider sind beim Ablösen des Pergamentes vom Buchdeckel eine Anzahl Buchstaben verloren gegangen und dann von unbekannter Hand wieder ergänzt worden, wodurch die Urkunde natürlich an Werth ein-

gebüßt hat. Es ist aber an der Richtigkeit dieser Wiederergänzungen doch in Wahrheit nicht zu zweifeln; denn sie werden nicht nur durch den Sinn gefordert, sondern auch durch die im Staatsarchiv zu Bologna vorhandenen Abschriften anderer ungefähr gleichzeitiger Dokumente gestützt.

So sind z. B. gleich im Anfang nach den vier ersten Worten: „In Christi nomine Amen“ die Worte ergänzt:

„Gloriosa scientiarum Mater Bononia cuius in toto orbe terrarum veneranda“

und in der Biblioteca Communale von Tartagni habe ich das Doktordiplom des Conventinus von Iguvio vom Jahre 1472 gefunden, welches beginnt mit den Worten:

„In Christi nomine Amen. Scientiarum gloriosa mater atque toto orbe veneranda“

und noch Diplome von 1531 und 1537 beginnen mit den Worten:

„Gloriosa studiorum mater Bononia“.

Datirt ist das Diplom:

„Gegeben zu Bologna in der Kathedralekirche am 11. Sept. 1424 zur Zeit des Pontificats des heiligsten Vaters in Christo unsers Herrn Herrn Martinus V., durch göttliche Fügung Papstes in Gegenwart der edlen und fürtrefflichen Männer des Herrn Goswin von Flandern, Rectors der Ultramontanen, Herrn Joh. de Bosculis von Florenz, Vizerectors der Citramontanen, Herrn Bernardus de Lamola, Doctors des römischen Rechts und Filipus de Formaglinis, Bürger von Bologna, und zahlreicher Anderer, sowohl Geistlicher als Laien, sowohl Einheimischer als Fremder, die daselbst in großer Menge zur Ehre des genannten neuen Doctors sich versammelt haben.

Ich Florianus Mathei de Griffonibus, Bürger von Bologna, kaiserlicher und städtisch bolognesischer Notar und durch apostolische Verleihung Notar des Archidiacons zu Bologna, bin bei

allem Vorbemeldten dabei gewesen, habe auf Gesuch das Obige geschrieben und mit meinem gewohnten Zeichen bezeichnet“.

Die Griffoni waren ein angesehenes Geschlecht zu Bologna; einen Joh. Jac. de Griffonibus fand ich als Notar in einer Urkunde des dortigen Staatsarchivs vom Jahre 1410.

Als Doctor juris nahm Hemmerli gemäß der seit Jahrhunderten in Bologna herrschenden Tradition den Adel für sich in Anspruch, so bescheiden er auch von seiner Doktorwürde spricht.

Ein scharfer Spötter, wie er war, hat er sich später einmal nicht versagen können, einem seiner Gegner auch ein Doktordiplom auszustellen, dessen Wortlaut er uns aufbewahrt hat; er ernennt ihn zum Doktor der Dummheit. Im 1. Korintherbrief, Kap. 1, kommt das Wort des Loren vor. Dieser Lor gibt Hemmerli den Auftrag, jene Promotion vorzunehmen; und nach einer mit vielen Citaten gespickten Einleitung folgt nun der Text des Doktordiploms ganz nach dem Muster von Hemmerli's Diplom, das er dabei vor Augen gehabt hat, nur natürlich mit den nöthigen Aenderungen. Wie das Diplom Hemmerli's beginnt: „Gloriosa mater studiorum Bononia“, so dieses Diplom:

„Gloriosa mater stultitia“ u. s. w.; und es schließt nach Anführung der glücklich bestandenen Proben ausgezeichneter Dummheit mit den Worten:

. . . . und so ernenne denn ich, Felix, kraft der mir verliehenen Gewalt den Andreas zum Esel und erkläre ihn ausgerüstet, geschickt und passend, die Rechte und Würden des Doktors dieser Facultät auszuüben, auf Andere zu übertragen, auch über diese Materie zu lesen, zu lehren, zu interpretiren, zu schreiben, zu diktiren und so auch Andere zu Eseln heranzubilden und öffentlich alle möglichen Eselleien auszuüben.

Dessen zu Urkund haben wir ihm die Insignien dieser Würde verliehen, die an den Talar fest angenähete Kapuze, das Barett aus dickem Eselsfell mit Ohren, u. s. w.

Gegeben im Jubeljahr 1450 am 1. Jan. im Hause, welches die Weisheit sich erbaut hat und wo sie den Wein gemischt und den Tisch gedeckt hat, auf daß sie erfreue das Menschenherz, und die Gläubigen Christi stärke und segne in unzählige sæcula sæculorum Amen“.

Nach der Promotion scheint Hemmerli noch kurze Zeit in Bologna geblieben zu sein. Doch schon am 1. Dez. 1424 hielt er wieder seine erste Kapitelversammlung in Solothurn; er vollendete im Juni 1426 daselbst den Statutenentwurf für das Kapitel, und war im Jahre 1427 wieder in Zürich.

Seine späteren Schicksale, sein Leben und Wirken in Nutzbarmachung seiner Studien kann ich hier nur noch kurz berühren; ein näheres Eingehen darauf ist auch um so weniger nothwendig, als die Kunde davon durch das Buch von Neber schon in weite Kreise gedrungen ist.

Hemmerli war ein sehr, all zu sehr, streitbarer Mann, der mit dem größten persönlichen Muth gegen Unwissenheit und Denkfaulheit, wie gegen die in einem großen Theile des Klerus eingerissene Sittenlosigkeit zu Felde zog, damit schuf er sich viele und erbitterte Feinde. Der Probst Annenstetter am Großmünster selbst war ihm feindlich gesinnt, weil er dessen Verkehr mit den Weibern bitter tadelte; aber noch grimmiger haßte ihn dessen Nachfolger Nithart, obwohl Hemmerli selbst dessen Wahl durchsetzen geholfen hatte, freilich, wie er schreibt, nur damit kein noch Schlechterer gewählt werde. Nithart entzog Hemmerli einen Viertel seiner Einkünfte für die Zeit seiner Theilnahme am Basler Konzil. Ja die Clique des Probstes am Großmünster ging sogar so weit, daß sie durch einen Söldner bei Schwamendingen einen Mordanschlag auf Hemmerli machen ließ, der indessen mißlang und nur zu einer schweren Verwundung des Angefallenen führte. Auch der sittenlose Bischof von Konstanz, Hemmerli's eigener Diöcese, wird von ihm nicht verschont. So

regt in seinen Schriften schon der freie kritische Geist des 16. Jahrhunderts wie noch im Traum die Schwingen; aber noch hat Hemmerli kein Verständniß für die erwachende Volkskraft, und, in Bewunderung der Sterne des Adels versunken, strauchelt er über den vom Boden sich erhebenden Bauer der Eidgenossenschaft. Überhaupt bedarf das Wort von seinem geistigen Kampfe doch einer Einschränkung: Seine Angriffe richten sich keineswegs gegen die hergebrachten Lehren und Anschauungen; in geistlichen wie in weltlichen Dingen folgt er ohne Prüfung den überlieferten Dogmen; er theilt den kindlichen Glauben seiner Zeit ebenso gut, wie den kindischen Aberglauben; er betont die große Bedeutung des Jubeljahres 1450 und den Reliquienkultus, und erzählt mit der gläubigsten Naivität, wie der Bischof von Lausanne und der Domvikar von Chur den Markäfern nach den Vorschriften des corpus juris canonici den Prozeß machten wegen Schädigung der Christenheit, nicht ohne ihnen einen tüchtigen Advokaten zur Vertheidigung an die Seite zu stellen, und wie sie dieselben nach vergeblicher Ermahnung zur Besserung zum Feuertode verdammten; oder wie Bertold Schwarz, um das Quecksilber fest zu machen, dasselbe einem Basilisken, vor dessen Blick ja bekanntlich sonst Alles erstarrt, freilich ohne Erfolg, vorgelegt habe. Er gibt auch Anleitungen über die Beschwörung des Wetters.

Aber er schreibt doch eine besondere Abhandlung, um zu beweisen, daß es den Zürcher Bauern, deren Trotten im Kriege mit den Eidgenossen zerstört worden waren, erlaubt sei, auch den Sonntag zum Einziehen der schweren Trottbäume zu benutzen, damit sie auf den Herbst zum Pressen der Trauben gerüstet seien, wobei er freilich hinzufügt, daß viele Zürcher Trauben eigentlich besser ungepreßt bleiben würden. Er schreibt gegen die Einführung neuer Kulte und empfiehlt, lieber die bisherigen besser und gewissenhafter zu besorgen. Ja selbst bei ihm, der den Adel so eifrig verachtet, welcher von den Römern

abstamme, und den Bauer auf den Boden hinunter weist, von welchem er komme, fehlt nicht die trockene Entgegnung des Bauers: „Der wahre Adel wird nicht angeboren, sondern errungen“.

So führt er denn auch gegen allgemein eingerissene Mißbräuche schonungslos die Feder. Seine erste Schrift, vom Jahre 1438, ist gegen die Colharden und Begutten gerichtet, jene äußerlich frommen Müßiggänger, die bei gesundem Leib das Land bettelnd durchziehen; und es sicht ihn nicht an, daß sie sogar in einer päpstlichen Bulle empfohlen worden sind. Und gerade diese Schrift ist es, die seinen Ruhm begründete und nachher von Niclaus von Wyl unter dem Titel „Von den vermögenden Bettlern“ deutsch herausgegeben worden ist. Auch den Bettelmönchen ist er nicht grün, weil sie meist in beschränkter Unwissenheit schlechten Päpsten, wie einem Joh. XXIII. oder Eugen IV. zur Stütze gegen die Concilien dienen. Aber er scheut sich auch nicht, gegen einen Cardinal zu schreiben, auch gegen den Papst Joh. XXIII. selbst, der seinen Vorgänger hatte vergiften, gegen Eugen IV., der den Bologneser Doctor juris civilis Antongaleazzo di Bentivoglio hatte in Stücke hauen lassen, und er schleudert beiden Päpsten das Wort „Mörder!“ ins Gesicht.

Wie er aber die hohe und höchste Geistlichkeit nicht schont, so schont er auch seine Collegen am Chorherrenstift zu Zürich nicht, bis endlich die rohe Gewalt ihn übermannt, und ihm nur noch übrig bleibt, seine „ungerechten Richter“ in seinem Passionale vor das Gericht der Welt zu stellen oder einen „Dialog über den Trost ungerecht Unterdrückter“, wie etwa 1000 Jahre früher Boëthius, zu schreiben. Groß ist nach Fiala seine Bedeutung auf kirchlichem Gebiete. Sein Hauptwerk aber ist eine politische Schrift, sein großer Dialog „über den Adel“, und dieser mit seiner kühnen und gewiß weit über das richtige Maß hinausgehenden Bekämpfung der damaligen Feinde Zürichs ist es auch gewesen, was ihn zum Untergange führte.

Wie in den dogmatischen Sätzen, so bleibt Hemmerli auch in der Form seiner Schriften seiner Schule, der Scholastik, treu. Zwar das lebendige Gespräch handhabt er vortrefflich; er liebt es auch, kurze schlagende Sentenzen einzustreuen wie: „Gut reden und schlecht leben heißt sich selbst das Urtheil sprechen“, oder „Müßiggang ist die Mutter schlechter Streiche und die Stiefmutter der Laster“. Aber in seinen Traktaten macht sich daneben die scholastische Schulmethode breit mit ihren Thesen und Antithesen, ihren Nutzenwendungen und endlosen Beispielen in oft kleinlichem Formalismus, in zahlreichen Pleonasmen und unerquicklichem Wortstreit. Insbesondere sind es seine in der Gefangenschaft ohne die Möglichkeit eines gelehrten Apparates, nur unter der Lektüre scholastischer Vorbilder, geschriebenen Schriften, welche diese Schule zeigen.

Was seine äußeren Schicksale betrifft, so wurde er 1428 zum Cantor, d. h. Chordirigent, und damit wohl zugleich zum Schulmagister des Stiftes in Zürich gewählt, wie einst der im Jahre 1281 verstorbene Conrad von Mure es gewesen war. Er freute sich, der Nachfolger dieses Mannes zu sein, den er hochverehrte, und dessen Fabelbuch er herausgab. Er hat auch dieses Amt, wie Alles, was er erfaßte, ernst genommen, den Gesang des Stiftes gehoben, und es bitter beklagt, wenn kleinliche Intriquen des Propstes Nithart ihn darin störten. So wenig er auch in seinen Schriften davon spricht, so sehen wir doch, daß die Musik seine Freude war, wie er denn auch eine Anzahl Musikinstrumente hinterließ.

Auch fürstliche Auszeichnungen wurden ihm zu Theil. Er wurde zum Rath des Markgrafen von Baden, des Markgrafen Wilhelm von Hochberg und seines Bruders Otto ernannt. Das Buch über den Adel widmet „dem Glorreichen Fürsten meinem Herrn dem berühmten Herrn Albrecht Herzog von Oesterreich und Steier, dem geneigtesten Lehrer — Felix, seiner Magnificenz

demüthiger Capellan“; und die daran anschließende „Prozeßverhandlung“ ist überschrieben: „Dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friderich römischen König (es ist Friedr. III.) Felix, Cantor der Kirche zu Zürich, sein Capellan, sehr mittelmäßiger Doktor des canonischen Rechts Heil in dem, der den Königen das Heil ertheilt“. Er leitete auch die feierlichen Einzüge des neu gewählten Papstes Felix V. in Solothurn am 20. Juni 1440 und am 19. November 1442, wie den Friedrichs III. vom 4. Oktober 1442.

Bezüglich seiner juristischen Studien schreibt er einmal, er habe neulich ein großes Buch über beide Rechte, römisches und kanonisches Recht, geschrieben; aber es ist nichts mehr davon erhalten. Indessen beweisen seine zahllosen Citate aus den beiden corpora juris, wie aus deren Glossen und anderen Schriftstellern, daß er sich fortwährend auch mit dem Civilrechte beschäftigte. Er hatte sich dazu auch in einer zur damaligen Zeit geradezu seltenen Weise die Mittel verschafft; denn er schreibt:

„Unter den Klerikern der Diözese Constanz hat gegenwärtig keiner mehr Bücher als ich, wenn auch vielleicht einer Bände von größerem Preise haben mag. Denn ich habe außer den von mir selbst verfaßten Büchlein über 500 Bücher, Büchlein, Bände oder Abhandlungen, die in meinem Studierzimmer regelmäßig aufgestellt sind, und dazu eine große Menge von allen Seiten aus Kirchen und Klöstern mir bereitwillig geliehene, sehr alte Schriften.“

Mit Wehmuth gedenkt er, nachdem er seiner Bibliothek beraubt und in Haft gesetzt worden ist, seines Studierzimmers im Chorherrenhofe zum grünen Schloß in Zürich mit den Worten:

„Die Vorderseite meines Hauses hat einen weiten Blick nach dem westlichen Horizont und ist den Stürmen des Nordwindes mehr als die umliegenden Häuser ausgesetzt; wie auf das Haus Hiob stürzen aus den unwirthlichen Gebirgen die Winde darauf los. Es liegt neben dem größeren Thor der Stiftspropstei; auf

der Ostseite desselben ist ein besonderes Gemach gelegen, für mein Studierzimmer ganz geeignet, das hier dem sanften Ostwind offen steht; hier lag ich einst den Studien ob in Mitten blühender Gärten, umgeben von dem Schmuck meines Zimmers, meinen Büchern, Pultern, Karten, Tafeln, Tischen und was dazu gehört, so reichlich, daß wohl in ganz Deutschland kein einfacher doctor juris canonici zu finden ist, der darin eben so gut bestellt wäre. Und vor dem Zimmer liegt eine offene Laube mit eisernem Geländer, um welche mannigfaltige Vögel singen und jubeln und worin manchmal, besonders in den Sommerferien, sich eine heitere Tischgesellschaft zusammenfand!“

Damit mag verglichen werden, was Nicolaus von Wyle über ihn schrieb:

„Doctor Felix Hemmerlin ist gewesen zytliches Guotes rych, und der künste arm; und doch dero beder der miltest den ich ye hab erkennet. Des guotes darumb rych danne er stuond des benüigig und wolt nicht arm leben umb daz er rych sturbe. Und der kunst darumb arm; danne wie vil er dero mit emssigem studieren lernt, so beducht inn doch allwegen des zelützel sin, und im hieran gebrechen, und stund wyter in steter begird und übung sölichs noch zeerfolgen; aber darumb der miltest: des ersten sins gutes halb, danne er teglichs allen armen menschen, sin Hus suchend, das Armusen uftaillet, gelich ainer teglichen spende. und ane das so was ouch sin tische stet gezieret mit erbern gesten; die ihm dann unberüft selbs kommend lieber waren dann berüft, welche er dann ouch nit allain mit gnuglichem essen und trinken sunder ouch mit süßen hüpschen schwenken yet schimpflich dann ernstlich, wie gelegenhait der gesten das erfordert, also spyset, daz niemant Inn ainist hörende nit müste zu Im günstigen Willen enpfachen, und begird han Inn mer und oft zehörend. Und sobald er die Zite in dem Stift zu Zürich mit singen und lesen (darzu er dann allwegen der erst, und darvon

der hinderst und letzte was) mit Andach vollbracht hatt, so gab er die übergien zyte Lesung und Übung der geschrifte; aintwederß etwas studierend oder etwas samelnd und schribende, das usgegeben andern lüten nutz und frucht bringen möcht. So oft ain arm mensche zu Im kam rats begehrende, den rate tailt er Im getrülich mit. Und machet dem ouch geschrift brief und anders, und begert des kainen solde noch lohne anders danne etwenn von ain geburen dryer oder vierer pfennig wert Hanssamens synen fögeln dero er stetß ain große zal in finer liberye singend, und undermylen da selbs Jung ziehend fliegen hatt. So tett er ouch sine bücher, dero ich ob dritthalb hundert gezellet hab, niemant erberm, durch lernens willen die entlehrende, versagen. Gesanges, gemeldes und aller künsten hüpskait und afentüren ist er gewesen ain großer liebhaber, und wolt ouch des netflichß selbs etwas können als vil er des mocht begrnyfen.“

Wenn Hemmerli von den gelehrten Gästen spricht, die ihn in Zürich besuchten, so wissen wir auch sonst, daß er in regem Verkehr mit den Männern der Wissenschaft blieb. Dazu gab ihm hauptsächlich das Concil zu Basel Gelegenheit.

Das Stift zu St. Felix und Regula in Zürich muß überhaupt trotz allen Mängeln, welche Hemmerli ihm vorwirft, damals ein Mittelpunkt geistigen Lebens gewesen sein, und Hemmerli selbst nennt es einmal eines der besten der ganzen Diöcese. Es trafen da einmal nicht weniger als vier Doctoren des canonischen Rechtes zusammen:

Hemmerli, der Propst Mathias Rithart von Ulm, zugleich Canonicus der Fraumünsterabtei, dessen Bruder Heinrich, wie Hemmerli Bologneser Doktor, von ihm ist noch ein Band Manuscripte vorhanden, und Jacobus Scultetus, der Nachfolger Hemmerlis als Cantor.

Hemmerli hat sich indessen trotz seinen juristischen Studien und trotz dem guten und dankbaren Andenken, in welchem er

seine Bologneser Studienzeit stets behalten hat, durchaus nur als Canonicus und nicht als Juristen gefühlt, und er erlaubt sich hie und da einen Scherz gegen die Juristenzunft.

So läßt er einen Bauer zu einem Adeligen sagen:

„Sprich mir nicht von Gesetzen und Bullen; solcher Waffen bedienen sich gewisse unmenschliche Leute, welche Juristen oder schlechte Christen genannt werden“.

Darauf erwidert der Adelige:

„Ich halte die Juristen für gelehrt in den heiligen Bullen und den segensbringenden Gesetzen, in deren den ganzen Erdkreis zierendem Lichte die Kirche strahlt wie Sonne und Mond“.

Dann der Bauer:

„Die Juristen sind Quellen ohne Wasser, von Stürmen durcheinander gejagte Wolkenballen. Ich sah einst in Rom Advokaten und Procuratoren in öffentlicher Gerichtsverhandlung wie bissige Hunde mit wüthendem Gebell auf einander losfahren und vor dem Richter und den auf sie vertrauenden Klienten gegen einander kämpfen, nachher aber im Wirthshause beim klaren Wein die trüben Herzensgeheimnisse friedlich austauschen“

und dann bricht er in die Verse des Jacobus Solodurensis aus:

„Gott vernichte des Satans Musiker, diese Juristen“ u. s. w.

So verfährt Hemmerli auch in seinem Buch „Gerichtsverfahren“. Die von den Schwyzern entgegen geschworenen Eiden auf der Wiese zu Mänikon hingerichtete Besatzung des Schlosses Greifensee will im Himmel vor dem von Gott delegirten Richter den Schwyzern den Prozeß machen und beräth sich darüber mit dem heiligen Jacobus, bei dessen Kapelle an der Sihl bei Zürich ebenfalls eine perfidia der die Stadt Zürich belagernden Schwyzer vorgekommen sei (ein Theil derselben hatte sich in der Nacht mit den Abzeichen der Zürcher versehen, sich unter die ausfallenden Belagerten gemischt und dann zugleich mit den von

vorn angreifenden Feinden diese niedergemacht). Dann erzählt Hemmerli weiter:

„Es wurde beschlossen, daß alle des Rechtes erfahrenen, welche man gemeiniglich Juristen nennt, im ganzen Himmelreich zusammengerufen werden sollten durch das öffentliche Edikt der Prätores, damit sie als Advokaten und Sachwalter mit der Waffe ruhmwürdiger Rede kämpfen. Auf den angesetzten Termin erschien aber Ivo von Britannien Dr. J. U. hocherfahren und der Armen Advokat ganz allein. Jacobus spricht zu ihm: „Du bist wohl der einzige Fremdling im himmlischen Jerusalem?“ und Meister Ivo antwortet: „Allein habe ich den Himmelskreis durchwandert und meinesgleichen gesucht, da ja von Natur gleich und gleich sich gern gesellt und sich aneinander freut und jedes lebende Wesen seinesgleichen liebt. Aber all mein Scharfblick hat in allen Wohnungen der Himmlischen keinen Juristen finden können“.

Ivo nimmt dann aber die Sache an die Hand. Er stellt sich an die Schranken, zieht seinen Doktorhut vom Kopfe und stellt sein Begehren; darauf wird Azabel, der nach dem 2. Buch der Könige, Cap. 2, der schnellste Läufer war, an die Beklagten Schwyzer abgesandt mit der Citation. Er kann aber nicht zu denselben gelangen, weil sie in der Hölle sind und muß sich daher gemäß dem corpus juris canonici damit begnügen, die Citation an die eherne Höllenspforte anzuschlagen. Natürlich erscheinen die Geladenen nicht vor Gericht. Es folgt das Contumacialverfahren, und dieses führt zu ihrer Verurtheilung. Der siegreiche Ivo bittet, die Execution des Urtheils einem streitbaren Kämpfer zu übertragen. Demgemäß wird der tapfere Held Judas Machabaeus mit derselben beauftragt. Sofort bittet Ivo um's Wort und sagt: „Herr, allmächtiger König! Der ist ein reiner Laie und kennt die Gesetze nicht. Er würde nicht im Stande sein, die nöthigen Strafverfügungen gehörig zu promul-

giren. Es können aber die Unwissenden bekanntlich abgelehnt werden, wenn es sich um eine Execution handelt“. Der Herr entspricht und ruft statt seiner den Führer und Gesetzgeber des Volkes Israel, Moses, auf. Der aber bricht sofort in die Worte aus: „Ich bitte, Herr, ich bin nicht beredt, ich habe eine schwere Zunge“. Und Meister Yvo erklärt: „Er ist auch sonst nicht fähig zur Execution, denn er hat einen Menschen getödtet. Ich berufe mich dafür auf 2. Buch Moses, Cap. 2; er ist somit nicht als kassisch zu betrachten und ich bitte, daß ein Anderer mit der Execution betraut werde“. Es wird dann der alttestamentliche St. Jakob zum Executor ernannt, und damit endigt der Prozeß im Himmel und beginnt die Execution auf Erden, welche der Heilige bei seiner Kapelle an der Birs durch die Schaaren der Armagnaken in furchtbarer Schlacht vollziehen läßt.

Daß die Schwyzer durch solche Schmähschriften aufs Höchste gegen Hemmerli erbittert wurden, ist begreiflich. In dem Buche über den Adel legt Hemmerli ihnen ganz unsagbare Dinge zur Last, wirft ihnen z. B. karnibalische Verstümmelung der Leiche Stüßi's vor, mit dessen Fett sie ihre Schuhe geschmiert haben sollen u. dgl., und berichtet damit gewiß nicht immer wahrheitsgetreu. Freilich hatten auch sie ihrerseits ihn empfindlich getroffen, indem sie im Jahre 1443 sein väterliches Landgut gänzlich zerstörten.

Nach geschlossenem Frieden aber blieben sie ihm die volle Heimzahlung dessen, was er ihnen gethan, nicht schuldig. Es wurde im Februar 1454 zur gänzlichen Ausöhnung Zürichs mit ihnen eine große eidgenössische Fastnacht in Zürich abgehalten. Wie lustig es bei solchen Anlässen zuzugehen pflegte, das mag man daraus entnehmen, daß 20 Jahre früher an einer Fastnacht selbst die Aebtissin zum Fraumünster, die Schwester des Bischofs von Konstanz, wie eine zeitgenössische Quelle sagt: „Nachts vermunnt mit unterschiedlichen Pfaffen in ziemlichem Unwesen

in der Stadt herumgelaufen und die Pfaffen sich um das schönste Fröwlin geschlagen haben“.

Hier strömten über 1500 lautfröhlicher Gesellen aus der Eidgenossenschaft zusammen. Da mitten im Festjubiläum begannen die Gewaltthaten. Zwar ein Anschlag der Schwyzer auf den Stadtschreiber mißlang. Aber am Mittwoch den 18. Febr. um die Mittagsstunde überfiel eine Schaar derselben den greisen Hemmerli in seinem Hause zum grünen Schloß, schleppte ihn heraus und band ihn auf sein Pferd. Hemmerli sagt, mehr als 3000 Menschen haben zugehört, und so groß sei die Zahl seiner Feinde in der Stadt selbst gewesen, daß sich keine Hand für ihn gerührt habe. Tschudi berichtet ganz einfach: „Die von Zürich tettiind nützt darzu“. Reber hat übrigens klar gemacht, daß bei dem Anschlag die Schwyzer lediglich das willige Werkzeug der gegen Hemmerli erbitterten Geistlichkeit, des Propstes Nithart, des Generalvikars Gundolfinger, und des Bischofs von Konstanz, waren.

Die Schwyzer führten den Gefangenen denn auch direkt nach Konstanz zu Gundolfinger, der ihn anfänglich im Schloß Gottlieben, dem nämlichen Kerker, in welchem 40 Jahre früher Joh. Huß geschmachtet hatte, in strenger Haft hielt, dann nach Mörzburg bringen ließ und endlich den Luzernern auslieferte. Von diesen wurde er in einen Thurm gesperrt, nach einigen Monaten aber dem dortigen Kloster der Franziskaner zur Verwahrung übergeben. Obgleich er seiner Zeit auch gegen ihren Orden als einen Beschützer der Begarden geschrieben hatte, scheint er doch, wie Fiala ausführt, von ihnen in milder Haft gehalten worden zu sein. Er schrieb bei ihnen bis zum Jahre 1458 unter Benützung ihrer kleinen Bibliothek noch verschiedene Schriften, von denen 8 Prosawerke und 3 Klagelieder noch erhalten sind.

An den Rand eines seiner in Zürich verbliebenen Manuscripte, da wo er von seiner Schrift über den Adel spricht,

schrieb die schon erwähnte unbekannte Hand mit rother Tinte die Worte:

„Wegen dieses Büchleins gerade sollst du, Hemmerli, gefangen genommen worden und zu Luzern bei den Minoriten im Gefängniß gestorben sein.“

Niclaus von Wyle spricht im Jahre 1464 von ihm als einem schon seit einiger Zeit Verstorbenen.

Felix Hemmerli lebte in einer öden, unfruchtbaren Zeit, der Decadenz des Mittelalters, der Verknöcherung scholastischer Weisheit, und er steht ganz auf dem Boden derselben mit seinem blinden Autoritätsglauben und Aberglauben. Aber wie er bereits gegen die Mißbräuche des Klerus zu Felde zieht, die 60 Jahre später zu der kräftigen Reaction der Reformation führen, so zeigt sich auch sonst in seinen Schriften schon hie und da ein früher Vorbote der kommenden Zeit. So erzählt er mit Bewunderung:

„Etliche sind von griechischem Lande aus nach Osten gefahren, dem Laufe der Sonne entgegen, nach dem Stern des Meeres sich richtend. Vier Jahre lang sind sie so unterwegs gewesen und einmal sind sie mit ihren Fußsohlen den unsrigen gerade gegenüber gestanden; da hatten sie das Bewußtsein, daß sie jetzt die Hälfte der Reise hinter sich haben; und endlich sind sie in einem Hafen der Grafschaft Flandern wieder an's Land gestiegen.“

Und ein andermal berichtet er mit unverhohlenem Staunen:

„Ein neues monstruoses Gefäß ist erfunden worden, genannt pixis oder bombardia. Da wird Salpeter mit Schwefel und anderen Ingredienzien hinein gethan. Wird dann eine Flamme dazu gebracht, so schleudert es einen Blitz und einen furchtbaren Donnerschlag und speit mit Macht und Schnelligkeit schwere Massen Steine oder Metall aus.“

Hemmerli's Waffe ist, wie wir gesehen haben, oft der geistreiche Spott. Und so hat er, der doch die Autorität der her-

gebrachten Kirche so hoch hielt, durch die Erschütterung der Autorität ihrer Träger unbewußt der Reformation mächtig vorgearbeitet. Erinnert er da nicht lebhaft an jenen Mann, der, so ganz auf dem Boden der alten französischen Stände des vorigen Jahrhunderts stehend, doch durch seinen Spott ihren Untergang in der französischen Revolution vorbereiten half, und dessen Lebensbild in so glanzvollem Vortrage wir vor 8 Tagen hier haben entrollen sehen, Beaumarchais?

Aber noch eine andere Parallele zu Hemmerli bietet uns die Geschichte; es ist Lufianos von Samosata, der Mann des 2. Jahrhunderts nach Christus, der über römische und griechische Götter und Philosophen so geistreich und überlegen zu spotten wußte, und damit unbewußt dem Siege des Christenthums über die alte Welt vorgekämpft hat.

Die Weltgeschichte wiederholt sich nicht, sagt man; aber sie fließt nicht in glattem Strom, sondern in oft ruhigeren, oft stürmischen Wellen, und deren schäumenden Kämme gehen immer wieder parallele Wellenthäler voran. Sollte nicht auch der Spott über die gegenwärtige Gesellschaftsordnung die gefährlichste Waffe gegen dieselbe sein? Und so ist es doch wahr, daß die Geschichte, so riesig auch die Naturwissenschaften an Bedeutung zunehmen, immer noch die beste Lehrmeisterin des Menschengeschlechtes ist, wenn die Menschen nur von ihr lernen wollen.

